

FAQ „Sport in Corona-Zeiten in Münster“

1. Welche Regelungen gelten im Breiten- und Freizeitsport?

Der Sport- und Trainingsbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum ist unter Auflagen möglich. Dazu gehören geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern – auch in Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

2. Mit wie viel Personen darf ich gemeinsam Sport treiben? Ist jetzt auch Kontaktsport wieder möglich?

Ja. Im Freien und in geschlossenen Räumen ist Kontaktsport mit Gruppen bis zu 30 Personen möglich. Die einfache Rückverfolgbarkeit nach §2a der Coronaschutzverordnung ist sicherzustellen.

3. Mit wie vielen Personen darf ich eine Sporthalle nutzen?

Eine Einfachhalle darf mit maximal 30 Personen genutzt werden. In Mehrfachhallen dürfen bei heruntergelassenen Trennvorhängen je Segment 30 Sportler/-innen Sport treiben. Eine Durchmischung der Personen der unterschiedlichen Hallentrakte darf auf keinen Fall erfolgen! Je nach Hallensituation empfiehlt es sich jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen, die maximale Personenanzahl nach Möglichkeit nicht voll auszuschöpfen.

4. Ist die Nutzung der Duschen und Umkleiden in Münster erlaubt?

Ja, die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist erlaubt. Bitte beachten Sie, dass in Duschen und Umkleiden immer ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss. Außerdem besteht in der Umkleidekabine eine Maskenpflicht. Es wird empfohlen, dass die Sportler/-innen bereits in Sportbekleidung zur Sportanlage kommen und diese auch so wieder verlassen.

5. Welche Regelungen gelten darüber hinaus in Sporthallen?

In allen Eingangsbereichen, Fluren und Gemeinschaftsbereichen (z.B. WC, Umkleiden) muss ein Mund-/Nasenschutz getragen werden. Bei der Sportausübung darf dieser abgenommen werden. Darüber hinaus müssen alle Sportler/-innen vor und nach der Sporthallennutzung gründlich die Hände waschen/ desinfizieren.

6. Was ist bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten zu beachten?

Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind die üblichen Hygieneregeln zu beachten: Händewaschen/-desinfektion vor und nach der Nutzung; Desinfektion/Reinigung des Sportgerätes nach der Nutzung. Kann ein Gerät (z.B. Turnkasten/Barren) aufgrund der Oberfläche nicht gereinigt werden, darf es nicht benutzt werden.

7. Muss ich beim Sporttreiben eine Maske tragen?

Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.

8. Sind sportliche Wettbewerbe wieder möglich?

Ja, unter Einhaltung von Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Auch Wettbewerbe von Berufsreitenden und Pferderennen sind unter entsprechenden Auflagen zulässig.

Ab dem 15. Juli ist zudem das Betreten von Sportanlagen bis zu 300 Zuschauer erlaubt, und das nur bei sicher gestellter einfacher Rückverfolgbarkeit der Personendaten. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

9. Ich möchte ein (Fußball-) Turnier durchführen. Ist das möglich?

Bedingt. An einem Spiel dürfen max. 30 Personen teilnehmen. Diese 30 Personen dürfen keinen Kontakt mehr zu weiteren Sportler/-innen in einem weiteren Spiel haben.

10. Ich muss ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorlegen. Wie ist hier die Vorgehensweise?

Das Konzept muss besonders folgende Dinge beinhalten:

- Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den genannten Gruppen gehören, die sich in der Öffentlichkeit miteinander treffen dürfen
- Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle
- ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten
- Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw.
- Regelung der organisatorischen Umsetzung und die Verantwortlichkeiten

Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden.

Die Konzepte müssen vor der Eröffnung/Durchführung des Angebots bei der Unteren Gesundheitsbehörde per E-Mail an gesundheitsamt@stadt-muenster.de eingereicht werden.

11. Was mache ich mit Personen (Sportler/-innen oder Besucher/-innen), die sich weigern, mir die Kontaktdaten zu geben?

Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sollen erhoben und sechs Wochen aufbewahrt werden. Dritte dürfen von den Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Stand: 19.08.2020